

Friedhof in Mellinghausen

ein grüner Ort der Stille und Begegnung



Mit der nachfolgenden Zusammenstellung möchten wir Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Bestattungsformen auf unserem Friedhof geben.

Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich für die Vergabe von Nutzungsrechten bleibt die jeweils gültige Friedhofsordnung; für die Festsetzung der Friedhofsgebühren ist ausschließlich die Friedhofsgebührenordnung verbindlich.

Welche Bestattungsarten finden Sie auf unserem Friedhof?

Bei den nachfolgenden Grabarten handelt es sich um Grabstätten, die von den Nutzungsberechtigten unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Friedhofsordnung eigenverantwortlich anzulegen, zu gestalten und zu pflegen sind

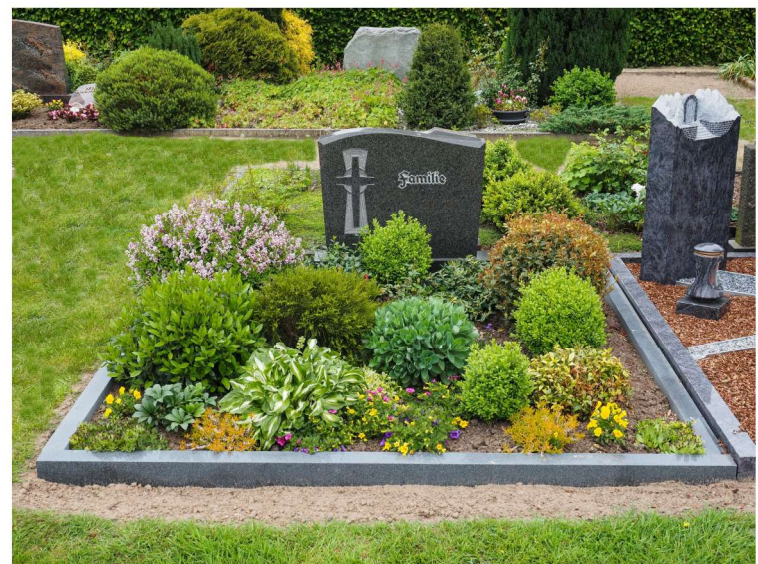
Reihengräber



Die Reihengräber (Einzelgräber) liegen im südwestlichen Teil des Friedhofes. Das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten wird für 30 Jahre vergeben; es kann nicht verlängert werden. Die derzeitige Gebühr für ein Reihengrab (Sarg oder Urne) beträgt **300,00 Euro**. Während der Laufzeit von 30 Jahren werden jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren in Höhe von **derzeit 9,00 Euro** erhoben.

Das Einfassen der Grabstelle mit einer festen Kante ist nicht erlaubt.

Wahlgrabstätten für Sargbestattungen



Ein Wahlgrab für Sargbestattungen kann mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab für Sargbestattungen wird für die Dauer der Ruhefrist für 30 Jahre für eine Gebühr je Grabstelle von **450,00 Euro** vergeben. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhefrist gegen eine Gebühr von **derzeit 15,00 Euro** je Grabstelle und Jahr verlängert werden. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.

Während der Laufzeit werden derzeit **jährlich 9,00 Euro** Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grabstelle erhoben.

Während das Einfassen der Grabstelle mit einer festen Kante im nördlichen Teil des Friedhofes möglich ist, ist dieses auf dem südlichen Teil des Friedhofes nicht erlaubt.

Doppelwahlgrabstätten für Urnen



Das Nutzungsrecht an Doppelwahlgrabstätten für Urnen wird nach der gültigen Friedhofsgebührenordnung derzeit für **600,00 Euro** über die Dauer der Ruhefrist vergeben. Zum Zeitpunkt der Beisetzung der zweiten Urne verlängert sich das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt **20,00 Euro pro Jahr**.

Während der Laufzeit werden **derzeit jährlich 9,00 Euro** Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grabstelle, insgesamt **18,00 Euro** jährlich erhoben.

Doppelwahlgrabstätten für Urnen befinden sich sowohl im nördlichen als auch im südlichen Friedhofsbereich. Während das Einfassen der Doppelwahlgrabstätte mit einer festen Kante im nördlichen Teil des Friedhofes möglich ist, ist dieses auf dem südlichen Teil des Friedhofes nicht erlaubt.

Pflegefreie Grabanlagen

Die erstmalige Anlage, die Gestaltung und die Pflege der nachfolgend aufgeführten Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Das Aufstellen individueller Grabzeichen, Grabkreuze etc. oder das Auflegen von Grabschmuck ist nicht möglich.

Reihengrabstätten für Särge im Grabgarten



Die Reihengrabstätten für Särge im Grabgarten befinden sich im südöstlichen Teil des Friedhofes. Sie werden **für 30 Jahre** vergeben; eine Verlängerung ist nicht möglich.

In der Gebühr von derzeit 1.875,00 Euro sind folgende Leistungen enthalten:

- Grabplatte mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbejahr
- die Friedhofsunterhaltungsgebühren für 30 Jahre
- die Gestaltung und Pflege für 30 Jahre.

Wahlgrabstätten für Särge im Grabgarten



Wahlgrabstätten für Särge im Grabgarten werden mit einer Grabstelle oder zwei Grabstellen für Särge oder einer Urne **für 30 Jahre vergeben und liegen** im südöstlichen Teil des Friedhofes. Bei der zweiten Beisetzung in einer 2er Grabstelle ist das Nutzungsrecht für die beiden Grabstätten an die neue Ruhefrist anzupassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich. Die Verlängerungsgebühr des Nutzungsrechtes beläuft sich auf **51,00 Euro pro Jahr** und Grabstelle.

In der Gebühr von derzeit 1.925,00 Euro je Grabstelle sind folgende Leistungen enthalten:

- eine Grabplatte mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbejahr
- die Friedhofsunterhaltungsgebühren für 30 Jahre
- die Gestaltung und Pflege für 30 Jahre

Reihengrabstätten für Urnen im Grabgarten



Die Reihengrabstätten für Urnen im Grabgarten befinden sich im südwestlichen Teil des Friedhofes und werden **für 30 Jahre** vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

In der Gebühr von derzeit 1.490,00 Euro sind folgende Leistungen enthalten:

- eine Grabplatte mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbejahr
- die Friedhofsunterhaltungsgebühren für 30 Jahre
- die Gestaltung und Pflege für 30 Jahre

Wahlgrabstätten für Urnen im Grabgarten



Die Wahlgrabstätten für Urnen im Grabgarten befinden sich im südwestlichen Teil des Friedhofes und werden mit einer Grabstelle oder zwei Grabstellen **für 30 Jahre** vergeben. Bei der zweiten Beisetzung in einer 2er Grabstelle ist das Nutzungsrecht für die Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich. Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beläuft sich derzeit auf **39,00 Euro pro Jahr** und Grabstelle.

In der Gebühr von derzeit 1.550,00 Euro je Grabstelle sind folgende Leistungen enthalten:

- eine Grabplatte mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbejahr
- die Friedhofsunterhaltungsgebühren für 30 Jahre
- die Gestaltung und Pflege für 30 Jahre

Baumgrabstätten für Urnen



Die Baumgrabstätten für Urnen im Grabgarten werden als Einzelgrabstätte oder als Doppelgrabstätte für eine Laufzeit von **30 Jahren** vergeben. Die Gebühren belaufen sich auf **1.700,00 Euro pro Einzelgrabstätte und 3.400,00 Euro pro Doppelgrabstätte**. Bei der zweiten Beisetzung in einer Doppelgrabstätte ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich. Die Verlängerungsgebühr des Nutzungsrechtes beläuft sich zurzeit auf **75,00 Euro pro Jahr**.

In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten:

- eine gegossene Messingplatte auf einem Feldstein mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbejahr
- die Friedhofsunterhaltungsgebühren für 30 Jahre
- die Gestaltung und Pflege für 30 Jahre



Raum für Notizen



Weitere Informationen erhalten Sie

Aus der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung

Im Internet unter **www.kirche-mellinghausen-siedenburg.de**

Im Pfarrbüro unter **04272 / 318** oder zu den Bürozeiten dienstags und donnerstags

Bei den Vertreter*innen des Kirchenvorstandes